



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel

Finanzamt Hamburg-Eimsbüttel D-22520 Hamburg

Hugh-Greene-Weg 6  
D-22529 Hamburg

HamburgService: 040 115  
Durchwahl:  
Telefax:

Firma  
EAS Elbe Anlagenservice GmbH  
Kulemannstieg 10  
22457 Hamburg

Bearbeiter:  
Zimmer:

E-Mail: FAHamburgEimsbuettel@finanzamt.hamburg.de

Bei Antwort bitte angeben

Aktenzeichen: 45 / 717 / 00765

ID-Nummer:

Hamburg, den 20.06.2023

|                    |                  |
|--------------------|------------------|
| Länderschlüssel:   | 2                |
| Finanzamtsnummer:  | 245              |
| Steuernummer:      | 45 / 717 / 00765 |
| Sicherheitsnummer: | 50976420         |

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

|                 |                                                                     |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------|
| Name, Anschrift | Firma EAS Elbe Anlagenservice GmbH, Kulemannstieg 10, 22457 Hamburg |
| Rechtsform      |                                                                     |

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **05.07.2023 bis zum 04.07.2026**.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

**Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.** Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)



#### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzeamt.de](http://www.finanzeamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.